



Offen für alle

Versicherungsdienst
für Blinde und Sehbehinderte GmbH

30 Punkte, die jeder Verbraucher vor Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung klären sollte

Unsere Berufsunfähigkeitsversicherer erfüllen alle 30 Punkte.

<p>1. Berufsgruppeneinteilung (mehrere Tarife) Gesellschaften mit einem Einheitstarif sind oft für körperlich tätige Personen preiswert. Gesellschaften mit mehr als drei Berufsgruppen sind fast immer für kaufmännische Berufe preiswert.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>2. Verweisungsverzicht Auf die abstrakte Verweisung wird verzichtet. Es muss keine andere Tätigkeit ausgeübt werden, die aufgrund der Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeübt werden kann. Es gibt Ausnahmen, z. B. künstlerische Berufe.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>3. § 163 VVG, Verzicht auf das Recht zur Beitragserhöhung Ansonsten droht unter bestimmten Voraussetzungen z. B. bei gestiegenem Leistungsbedarf, eine spätere Nachkalkulation und damit eine Erhöhung der Beiträge. Gut kalkulierte Tarife müssen innerhalb der Laufzeit nicht berichtigt werden!</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>4. § 19 VVG, Anzeigepflicht Der Versicherer verzichtet auf sein Kündigungsrecht, wenn die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten hat.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>5. Keine Erwerbsunfähigkeits-Klausel für Studenten, Azubis und Hausfrauen Von Beginn an sollte eine Berufsunfähigkeits-Rente bis 1000 Euro monatlich möglich sein. So kann bereits der künftige Beruf abgesichert werden.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>6. Volle Leistung ab mindestens 50% Berufsunfähigkeit Alternativ sollten Leistungsstufen ab 20% möglich sein, z. B. 20/80%, 25/75%, 49/51% usw.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>7. Leistungsdynamik Unabhängig von der Beitragsdynamik kann vereinbart werden, dass nach Eintritt eines Berufsunfähigkeits-Leistungsfalles die Berufsunfähigkeits-Rente jährlich um einen fest vereinbarten Prozentsatz erhöht wird.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>8. Nachversicherungsgarantie Möglichkeit der Nachversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung bei zahlreichen Ereignissen, z.B. Abschluss der Ausbildung, Einkommenssteigerung, Heirat, Geburt eines Kindes, sowie alle 5 Jahre ohne weitere Begründung.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>9. Karenzzeiten Möglichst additiv: 6, 12, 18, 24 Monate. Anspruch auf die Berufsunfähigkeits-Rente kann durch eine Karenzzeit entsprechend später einsetzen, wenn z. B. ein privates Krankentagegeld 12 Monate gezahlt wird und anschließend erst die Berufsunfähigkeits-Rente. Dadurch lässt sich der Beitrag leicht senken.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:

<p>10. Eine 6-monatige Arbeitsunfähigkeit gilt als Berufsunfähigkeit An Arbeitsunfähigkeit („gelber Zettel“) sind geringere Anforderungen gestellt als an Berufsunfähigkeit. Sie führt deshalb schneller und leichter zur Leistung.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>11. Voller Versicherungsschutz bei vorübergehendem Ausscheiden aus dem Beruf Der Versicherungsschutz bleibt berufsbezogen, z. B. bei Mutterschutz oder Erziehungsurlaub, voll erhalten.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>12. Weltweiter Berufsunfähigkeits-Schutz Muss auch gewährleistet sein, wenn der Wohnsitz (ohne zeitliche Begrenzung) ins Ausland verlegt wird.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>13. Berufswechsel Keine Anzeigepflicht bei späterem Wechsel in einen anderen bzw. gefährlicheren Beruf oder bei Aufnahme eines gefährlichen Hobbys. Sonst kann man den Versicherungsschutz verlieren. Der zuvor ausgeübte Beruf wird nur innerhalb von 12 Monaten nach einem Berufswechsel zur Abwehr von Missbrauchsfällen berücksichtigt; d. h. nur falls die für die Berufsunfähigkeit ursächliche Gesundheitsstörung bereits beim Berufswechsel bekannt oder absehbar war. Gleiches gilt, wenn der Berufswechsel auf ärztliches Anraten oder wegen unfreiwilligem Wegfall der früheren Tätigkeit erfolgte.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>14. Kündigung der BUZ, bei Fortführung der Hauptversicherung Sollte bei Lebens- oder Rentenversicherung bis 5 Jahre vor Versicherungsende möglich sein.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>15. Kein Leistungsausschluss bei Berufsunfähigkeit durch „fahrlässige Verstöße“ z. B. Verkehrsdelikte</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>16. Beitragsfreie Dynamik für die Hauptversicherung im Leistungsfall Wenn ein Vertrag dynamisch abgeschlossen wurde, muss auch dann die Dynamik weiter geführt werden, wenn durch einen Berufsunfähigkeits-Leistungsfall der Haupttarif (Lebens- oder Rentenversicherung) beitragsfrei gestellt wurde.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>17. Reaktivierung Fortsetzung der Versicherung auf dem erreichten Leistungsniveau, d. h. das durch die Leistungsdynamik erreichte Niveau bleibt erhalten. Bei unbegründet gezahlten Berufsunfähigkeits-Zahlungen wird die Rente nicht zurückgefordert.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>18. Leistung ab Beginn der Berufsunfähigkeit Die Leistungen sollen nicht erst nach Klärung des Anspruchs erfolgen und auch ggf. rückwirkend gezahlt werden.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>19. Keine Meldepflichten / Meldefristen Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit sind Fristen schnell verstrichen, somit ist es vorteilhaft, wenn sich der Kunde an keine Fristen halten muss, damit es zur Leistungsverweigerung kommt und die Leistung ggf. rückwirkend gezahlt wird.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>20. Rentenbescheid eines Sozialversicherungsträgers Der unbefristete Bescheid genügt in bestimmten Fällen als Nachweis.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>21. Nachprüfung der Berufsunfähigkeit Die Vorteile des generellen Verzichtes auf die abstrakte Verweisung bei der Erstprüfung, müssen auch bei der Nachprüfung gelten.</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>22. Verbesserte Kriterien für Beamte auf Lebenszeit Entlassung oder dauernder Ruhestand wegen einer Dienstunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen gilt als Berufsunfähigkeit</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:
<p>23. Infolge Pflegebedürftigkeit gibt es Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung Volle Leistung ab 1 Pflegepunkt</p>	wichtig: ja	nicht wichtig:

24. Verzicht auf die Arztanordnungsklausel Wenn die Therapieempfehlung eines Arztes nicht befolgt wird, führt dies nicht zum Verlust des Rentenanspruches.	wichtig: ja	nicht wichtig:
25. Nachweis der Berufsunfähigkeit Bei der Leistungsprüfung wird von der Beurteilung der behandelnden Ärzte ausgegangen, nicht von der Untersuchung durch Ärzte der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann lediglich auf eigene Kosten ergänzende Untersuchung veranlassen, wenn z. B. ein fachärztliches Zusatz-Gutachten geboten ist.	wichtig: ja	nicht wichtig:
26. Prognosezeitraum Der Prognosezeitraum sollte sechs Monate nicht überschreiten.	wichtig: ja	nicht wichtig:
27. Umschulung / Wiedereingliederungsmaßnahme Es sollte keine Verpflichtung zur Umschulung bestehen. Bei freiwilliger Umschulung oder Reaktivierung um den Wiedereinstieg z. B. ins Berufsleben zu erleichtern, wird Unterstützung gezahlt.	wichtig: ja	nicht wichtig:
28. Beitragsstundung Auf Antrag werden die Beiträge bis zur Leistungsentscheidung zinslos gestundet.	wichtig: ja	nicht wichtig:
29. Gesundheitliche Verbesserung im Leistungsfall Der Versicherungsnehmer ist nicht verpflichtet während des Leistungsbezuges die Gesellschaft über gesundheitliche Verbesserungen zu informieren.	wichtig: ja	nicht wichtig:
30. Gesundheitsfragen im Antrag Alle Gesundheitsangaben müssen vollständig und wahrheitsgemäß vom Antragssteller beantwortet werden. Unter besonderer Vereinbarung im Antrag ist folgender Hinweis empfehlenswert: „Alle Fragen wurden mit den Kenntnissen eines medizinischen Laien nach bestem Wissen vollständig beantwortet. In Zweifelsfällen bzw. bei Unklarheiten steht Ihnen der im Antrag genannte Arzt zur Verfügung.“	wichtig: ja	nicht wichtig:

VDDBS Versicherungsdienst für Blinde und Sehbehinderte GmbH
 Erlaubnis gem. § 34 d Abs. 1 Gewerbeordnung
 Registrierung nach § 11 a Gewerbeordnung IHK Kassel D-J15I-960OA-83
 Handelsregister Amtsgericht Marburg HRB 5287
 Goldbergstr. 20, 35091 Cölbe bei Marburg
 Tel.: +49 (0) 6421 988640 - Fax: +49 (0) 6421 988610
 I-Net: www.vdbs-online.de - E-Mail: info@vdbs-online.de